
Reglement über die Jägerprüfung ¹

(Vom 10. Dezember 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 der Kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung (JV) vom 20. Dezember 1989, ²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1 ³ Organisation**

¹ Jagdlehrgang und Jägerprüfung werden in einem zweijährigen Turnus durchgeführt.

² Der Jagdlehrgang wird durch einen Fachausschuss des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbandes, in dem der Jagdverwalter oder die Jagdverwalterin von Amtes wegen Einsitz hat, organisiert. Der Ausbildungsstoff richtet sich nach den Anforderungen gemäss den Anhängen zu diesem Reglement.

³ Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt der Jägerprüfungskommission (§ 5 JV).

§ 2 ⁴ Jägerprüfungsausweis

¹ Der Nachweis über die bestandene Jägerprüfung wird durch den Jägerprüfungsausweis erbracht.

² Die Jägerprüfungsausweise aller Kantone, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Bundesländer Deutschlands und Österreichs sind unter Vorbehalt von Abs. 3 im Kanton Schwyz anerkannt.

³ Nicht anerkannt werden:

- a) nach dem 1. Januar 2010 ausgestellte ausserkantonale und ausländische Jägerprüfungsausweise, wenn deren Inhaberin oder Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht mindestens drei Jahre in einem anderen Kanton oder im betreffenden Land Wohnsitz hatte,
- b) Jägerprüfungsausweise, solange im Wohnsitzkanton oder Wohnsitzland ein Patent verweigert wird oder die Jagdberechtigung entzogen ist.

§ 3 ⁵ Anmeldung

¹ Der Jagdlehrgang ist im Amtsblatt des Kantons Schwyz zu veröffentlichen.

² Die Teilnahme am Jagdlehrgang erfordert den Nachweis über eine ausreichende Jägerhaftpflichtversicherung.

II. Jagdlehrgang

§ 4 ⁶ Führen von Jagdwaffen

¹ Während der Dauer des Jagdlehrganges sind die Auszubildenden nicht berechtigt, auf Wild zu schießen.

² Das Führen von Jagdwaffen ist den Auszubildenden nur zu Trainings- und Prüfungszwecken auf offiziellen Jagdschiessständen gestattet.

§ 5 ⁷ Pflichtleistungen

¹ Innerhalb des Jagdlehrganges haben die Auszubildenden die folgenden Pflichtleistungen zu erbringen:

- a) 40 Stunden Hegetätigkeit;
- b) Teilnahme an den Instruktionkursen;
- c) zwei Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut;
- d) je vier Tage Jägerbegleitung während der Hoch- und der Niederwildjagd; Nachweis über das Aufbrechen eines Schalenwildes.

² Für die Pflichtleistungen gemäss den Buchstaben a bis c erstellt die Jägerprüfungskommission ein verbindliches Programm. Die Teilnahme ist von den Auszubildenden im Leistungsheft zu bestätigen.

³ Die Tätigkeiten gemäss Buchstabe d sind von der begleitenden Jägerin oder vom begleitenden Jäger im Leistungsheft zu bestätigen.

⁴ Die Erfüllung der Pflichtleistungen nach Abs. 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Theorieprüfung.

III. Jägerprüfung

§ 6 ⁸ Umfang

¹ Die Jägerprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) der Eintrittsprüfung;
- b) der Schiessprüfung;
- c) der Theorieprüfung.

² Wer eine dieser Prüfungen nicht besteht, gilt als durchgefallen und wird vom Jagdlehrgang und weiteren Prüfungen ausgeschlossen (§ 47 Abs. 3 JV).

§ 7 ⁹ Eintrittsprüfung

¹ In der Eintrittsprüfung haben sich die Auszubildenden über die erforderlichen Grundvoraussetzungen für den Jagdlehrgang auszuweisen.

² Die Prüfung wird mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet.

³ Das Erfüllen der Eintrittsprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Jagdlehrgang.

§ 8¹⁰ Schiessprüfung

¹ Die Schiessprüfung setzt sich zusammen aus zwei Modulen:

- a) Waffenhandhabung und Sicherheit,
- b) praktische Schiessprüfung mit Büchse und Flinte.

² Die praktische Schiessprüfung mit Büchse und Flinte kann gleichentags einmal wiederholt werden.

³ Das Prüfungsprogramm sowie die Anforderungen sind in den Anhängen II und III festgehalten.

§ 9¹¹ Theorieprüfung
a) Inhalt

¹ Die Theorieprüfung besteht aus folgenden Fächern:

- a) Jagdrecht;
- b) Wildkunde und Wildkrankheiten;
- c) Waffen und Munition;
- d) Ökologie und Hege;
- d) Jagdausübung; Jagdhunde.

² Die einzelnen Fächer sind im Anhang I umschrieben.

³ Jedes Fach wird jeweils schriftlich und mündlich geprüft.

§ 10¹² b) Bewertung

¹ Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt jeweils mit den Noten 1 bis 6. 1 ist die schlechteste, 6 die beste Note. Halbe Noten sind erlaubt.

² Die Note eines Faches setzt sich zusammen aus der schriftlichen und der mündlichen Teilnote.

³ Die Gesamtnote der Theorieprüfung entspricht dem Notendurchschnitt aller Fächer.

§ 11¹³ c) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und

- a) in keinem Fach eine Note von weniger als 4.0 erreicht wurde und
- b) nicht mehr als zwei aller mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen mit einer 3.0 oder weniger bewertet wurden.

§ 12¹⁴**§ 13¹⁵** e) Wiederholung einzelner Fächer

¹ Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat die Gesamtnote 4.0, aber in einem Fach eine Note unter 4.0, so kann er in diesem Fach die Prüfung anlässlich

einer Nachprüfung einmal wiederholen. Dabei muss sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung nochmals abgelegt werden.

² Wird bei dieser Nachprüfung nochmals eine Note von weniger als 4.0 erreicht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 f) Mitteilung des Prüfungsergebnisses

¹ Das Resultat der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt.

² Wer die Prüfung besteht, erhält den Jägerprüfungsausweis.

§ 14a ¹⁶ Ausschluss

¹ Bei unredlichem oder ungebührlichem Verhalten während des Jagdlehrganges oder der Prüfungen kann die Jägerprüfungskommission die fehlbare Person vom Jagdlehrgang oder einer Prüfung ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt mittels anfechtbarer Verfügung.

² Zu den Ausschlussgründen gehören insbesondere:

- a) grobe Übertretungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung;
- b) das Betrügen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während einer Prüfung.

³ Die Prüfung gilt bei einem Ausschluss als nicht bestanden.

IV. Gebühren

§ 15 ¹⁷ Jagdlehrgangs- und Prüfungsgebühren

¹ Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---|------------|
| a) die Eintritts- und Schiessprüfung zusammen | Fr. 300.-- |
| b) den Jagdlehrgang | Fr. 250.-- |
| c) die Theorieprüfung | Fr. 250.-- |
| d) die Nachprüfung | Fr. 100.-- |

² Die Gebühren müssen jeweils vor Kurs- oder Prüfungsantritt beglichen sein.

³ Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung nicht oder tritt sie oder er vom Jagdlehrgang zurück, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der einbezahlten Gebühren.

V. Rechtsmittel

§ 16 ¹⁸ Beschwerde

Gegen die Verfügungen der Jägerprüfungskommission kann gemäss den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 17 Inkraftsetzung; Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.¹⁹ Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Reglement über den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung für Jäger vom 18. Februar 1974 ²⁰ aufgehoben.

² Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Anhang I: Anforderungen an die Theorieprüfung ²¹

a) Jagdrecht

Geprüft wird die ganze Jagdgesetzgebung des Bundes und des Kantons (JSG; JSV; JG; JWV; jährliche Jagdvorschriften), insbesondere:

Zweck der Jagdgesetzgebung; Jagdsystem; Jagdberechtigung; Rechte und Pflichten des Jägers; jagdbare und geschützte Tiere; verbotene Jagdmethoden und -waffen; Jagdausübung; Schutz des Grundeigentums; Jagdpolizei; Haftpflicht; Jagdzeiten.

b) Wildkunde und Wildkrankheiten ²²

Wildkunde

Wildarten (Schalenwild; Haarraubwild; Federwild), insbesondere sicheres Erkennen dieser Wildarten; Lebensweise und Vorkommen; Geschlechts- und Altersmerkmale; Fortpflanzungs- und Wurfzeiten; Fährten, Spuren und Lösung.

Wildkrankheiten

Arten von Krankheiten; häufigste Krankheiten und deren Ursache.

c) Waffen und Munition

Waffenkenntnis

Allgemeine Waffenkunde, Ballistik; Waffenarten; gebräuchlichste Sicherheitssysteme; Waffenpflege; Optik.

Munitionskennntnis

Kugelpatronen; Geschossarten und Wirkung; Kaliber; Patronenkennzeichnung. Schrot patronen: Aufbau; Wirkung; Kaliber; Reichweite.

Waffenumgang

Sicherheitsbestimmungen im Stand und auf der Jagd.

d) *Ökologie und Hege* ²³

Erkennen der ökologischen Zusammenhänge zwischen dem Wild und seinem Lebensraum; Hege des Lebensraumes des Wildes; Wildäsungspflanzen; Wildfütterung und Wildschadenverhütung.

e) *Jagdhunde; Jagdausübung* ²⁴

Jagdhunde

Gebräuchliche Hunderassen und ihre Einsatzbereiche; Haltung; Erziehung und Ausbildung; Prüfungen, Krankheiten und erste Hilfe.

Jagdausübung

Jagdarten; Jagdausübung; Verhalten vor und nach der Schussabgabe; Wild-brethygiene; jagdliches Brauchtum.

Anhang II: Anforderungen an die Waffenhandhabung und Sicherheit ²⁵

- a) Kenntnisse über die eigenen Jagdwaffen (Flinte und Büchse)
- b) Sichere und fehlerfreie praktische Handhabung der eigenen Jagdwaffen
- c) Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen im Jagdbetrieb
- d) Notwendige Kenntnisse für die Schussabgabe im Gelände

Anhang III: Anforderungen an die Schiessprüfung ²⁶

a) *Programm mit der Büchse*

Scheibe	stehende Gämse; Punkteinteilung 10, 9, 8, 3, 1
Distanz	100 bis 150 m
Waffe	Kugeljagdgewehr (keine Matchwaffen und Matchstutzerläufe)
Kaliber	mindestens 7 mm
Stellung	sitzend; frei oder angestrichen
Hilfsmittel	Zielfernrohr gestattet; nicht gestattet sind Schiess-Brillen, Schiessjacken, Handschuhe, Augendeckel und weitere Standschiess-Hilfsmittel
Schiessprogramm	2 Probeschüsse 6 gültige Schüsse; Scheibe pro Schuss 15 Sekunden, kommandiert. Die Waffe darf erst bei Erteilung des Kommandos angebackt werden.
Anforderungen	52 Punkte

b) *Programm mit der Flinte*

Scheibe	dreiteiliger Blechhase
Distanz	30 bis 35 m, Hase abwechselnd von links und rechts

Waffe	Schrotflinte (Einläufig, Doppel oder Bock)
Kaliber	12, 16 oder 20
Munition	Nr. 3 (3.5 mm)
Stellung	stehend; die Waffe darf erst nach Auslösen des Hasen in Anschlag genommen werden.
Schiessprogramm	2 Probeschüsse 8 gültige Schüsse; Das Auslösen des Hasen erfolgt durch die Schützlin oder den Schützen
Anforderung	6 Treffer Als Treffer gilt das Kippen von 2 Segmenten.

Ein infolge gesicherter Büchse oder Flinte oder anderer Umstände nicht abgegebener Schuss gilt als Null. Das anwesende Mitglied der Jägerprüfungskommission entscheidet bei Unklarheiten. Es entscheidet ebenfalls über die Zulässigkeit der Waffenhaltung.

¹ GS 18-156 mit Änderungen vom 23. Dezember 1997 (GS 19-273), vom 8. August 2000 (GS 19-633) und vom 15. Dezember 2009 (GS 22-86).

² SRSZ 761.110.

³ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 15. Dezember 2009.

⁴ Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 3 neu).

⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 15. Dezember 2009; Abs. 3 aufgehoben.

⁶ Fassung vom 15. Dezember 2009, Abs. 3 aufgehoben.

⁷ Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 3 und 4 neu).

⁸ Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 in der Fassung vom 15. Dezember 2009.

⁹ Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 3 neu).

¹⁰ Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 3 neu).

¹¹ Fassung vom 15. Dezember 2009.

¹² Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 3 neu).

¹³ Fassung vom 15. Dezember 2009.

¹⁴ Aufgehoben am 15. Dezember 2009.

¹⁵ Fassung vom 15. Dezember 2009.

¹⁶ Neu eingefügt am 15. Dezember 2009.

¹⁷ Fassung vom 15. Dezember 2009.

¹⁸ Fassung vom 15. Dezember 2009.

¹⁹ In Kraft getreten am 1. Januar 1992; Änderungen vom 23. Dezember 1997 am 1. Januar 1998 (Abl 1998 8), vom 8. August 2000 am 18. August 2000 (Abl 2000 1309) und vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2949)..

²⁰ GS 16-379.

²¹ Titel in der Fassung vom 15. Dezember 2009.

²² Fassung vom 15. Dezember 2009.

²³ Fassung vom 15. Dezember 2009.

²⁴ Fassung vom 15. Dezember 2009.

²⁵ Fassung vom 15. Dezember 2009.

²⁶ Neu eingefügt am 15. Dezember 2009.